

REIHE TIROL 1997/5

Republik Österreich

TÄTIGKEITSBERICHT DES RECHNUNGSHOFES

in bezug auf das
Bundesland Tirol

Verwaltungsjahr 1996

WIEN 1997

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI AG

Hinweis für die Staatsdruckerei

Bitte auf der Innenseite des Umschlagbogens drucken:

Bisher sind erschienen:

REIHE TIROL

1997/1

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf den Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Kufstein-Wörgl

1997/2

Sonderbericht des Rechnungshofes über den Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Kufstein-Wörgl (inhaltsgleich mit 1997/1)

1997/3

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über Teilgebiete der Gebarung der Krankenanstalten im Land Tirol betreffend die Bezüge, Gebühren und Honorare der Ärzte

1997/4

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf die Landeshauptstadt Innsbruck

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon: (00 43 1) 711 71-8466 oder 8225
Fax: (00 43 1) 712 49 17

**Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes
in bezug auf das
Bundesland Tirol**

Verwaltungsjahr 1996

Inhaltsverzeichnis

Absatz/Seite

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen	1/1
Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern	
Überprüfung, Instandhaltung und Sanierung der Kanalnetze	
Problemstellung	2.1/2
Folgen	
Ökologie und Betriebsführung	2.2/3
Finanzierung	2.3/3
Ausblick	2.4/4

BESONDERER TEIL

Bereich des Bundeslandes Tirol

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	3/5
Verwirklichte Empfehlungen	4/5

Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Innsbruck

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	5/7
Verwirklichte Empfehlungen	6/8

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IVB	Innsbrucker Verkehrsbetriebe GesmbH
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
Nr	Nummer
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling (nachgestellt)
STB	Stubaitalbahn GesmbH
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	und andere(s)
usw	und so weiter
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes (Erscheinungsjahr, Gegenstand)
zB	zum Beispiel

**Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes
in bezug auf das
Bundesland Tirol**

Verwaltungsjahr 1996

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

1. Der RH erstattet gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz B-VG dem Tiroler Landtag über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht. Der Bericht enthält einige Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern, wobei der RH im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit wiederholt über den Anlaßfall hinausgehende Feststellungen getroffen hat, die er nachstehend zusammenfaßt.

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Überprüfung, Instandhaltung und Sanierung der Kanalnetze

Problemstellung

- 2.1 Der RH hat - beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 - für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährige ökologisch und ökonomisch maßgebliche Problemstellung befaßt sich mit dem vom RH bei seiner bundesweiten Prüfungstätigkeit von Abwasseranlagen wiederholt festgestellten Umstand, daß die Betreiber von Kanalisationsanlagen ihrer Verpflichtung zu deren Überprüfung nicht immer mit der hierfür erforderlichen Sorgfalt nachgekommen sind.

Nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten, jedenfalls jedoch so, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung wiederum verordnet die Überprüfung der Kanalisationsanlagen auf Bestand und Funktionsfähigkeit in regelmäßigen Abständen; ebenso sollen bei Anlagen im Trennsystem auch Fehlanschlüsse aufgeklärt und beseitigt werden.

Vielfach besaßen die Betreiber nur einen ungenügenden Informationsstand über den Wartungs-, Bau- und Dichtheitszustand vor allem der älteren Orts- und Verbandskanäle, obwohl Belastungskennwerte der Kläranlagen bereits Rückschlüsse auf Mängel im Kanalnetz zuließen. Generell befand sich auch die Erstellung eines flächendeckenden Kanalkatasters, der möglichst umfassende Kenntnisse über Art, Dimension und Lage des Kanalisationssystems sowie Informationen über dessen Bestand bzw. Betrieb liefern soll, erst im Anfangsstadium. Dadurch war vor allem der bauliche Zustand alter Kanäle nicht ausreichend erfaßt; vielfach blieben auch unzulässige und widerrechtliche Einleitungen unerkannt.

Viele überprüfte Verbände warteten ausschließlich ihre verbandseigenen Anlagen und Sammler; die Mitgliedsgemeinden hatten für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Ortsnetze selbst zu sorgen. Ein weiterer Grund dafür, daß es im Bereich der Ortsnetze immer wieder zu Wartungsmängeln kam, war darin gelegen, daß die Gemeinden mangels entsprechend geschulten Personals sowie mangels geeigneter Geräte oft gar nicht in der Lage waren, Mängel zu erkennen und zu beheben.

Laut einer Studie des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aus dem Jahr 1992 sind mehr als ein Drittel aller öffentlichen Kanäle undicht.

F o l g e n

Ökologie und Betriebsführung

- 2.2 Undichtheiten mindern die Funktionsfähigkeit des Kanals und können den Eintritt eines Schadensfalles beschleunigen. Die Folgen sind Beeinträchtigungen der Umwelt (zB Grundwasserverunreinigungen, Fremdwasserzufluß), unwirtschaftliche Betriebsführung (zB Verstopfungen, Ablagerungen, Abrieb, Pumpenverschleiß usw) und aufwendige Sanierungen.

Vor allem der unerwünschte Fremdwasserzufluß führt in Kläranlagen zu einer Verminderung der Abwasserkonzentration, einer Verschlechterung des Wirkungsgrades und zu erhöhten Betriebskosten.

Finanzierung

- 2.3 Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds schätzte anfangs der neunziger Jahre den zur Sanierung von öffentlichen Kanalanlagen erforderlichen bundesweiten Investitionsbedarf auf 50 Mrd S. Damit war dieser Investitionsbedarf fast doppelt so hoch wie das erwartete Erfordernis für die Anpassung der bestehenden Kläranlagen an die gesetzlichen Vorgaben. Zusätzlich wird ein erheblicher Investitionsbedarf für die Errichtung weiterer abwassertechnischer Anlagen (Kläranlagen, Kanäle in Gebieten noch ohne zentrale Entsorgung) erforderlich werden.

Zur Deckung dieses insgesamt außerordentlich hohen Finanzierungsbedarfes werden die mit den Rückzahlungen für die bestehenden Anlagen bereits belasteten Gemeinden und Verbände zukünftig vermehrt Mittel von Bund und Ländern, aber auch von Privaten benötigen. Dies auch deshalb, weil das neue Förderungssystem des Bundes (Umweltförderungsgesetz) verstärkt die Errichtung der Abwasserentsorgung in dünn besiedelten, ländlichen Gebieten und weniger die Sanierungsvorhaben unterstützt. Allerdings sind nunmehr - im Gegensatz zu früher - Kanalsanierungen unter gewissen Voraussetzungen mit dem für den Empfänger errechneten Fördersatz¹ förderungsfähig, während dies früher nur für eingeschränkte Maßnahmen, etwa Verbesserungen zur Erhöhung der Effizienz der Anlage, galt.

Der RH erachtete es für durchaus möglich, die hohen gesetzlichen Vorgaben für die Anpassung der bestehenden Kläranlagen an den Stand der Technik - insbesondere hinsichtlich des Nitrifizierungsgrades und der Abbauraten bei Stickstoff und Phosphor - auch ohne sofortigen bzw größeren Investitionsaufwand zu erreichen. Es sollten in diesem Zusammenhang vor der Verwirklichung von Kläranlagen- und Kanalnetzausbau- oder -erneuerungsprojekten auch die Reserven der bestehenden Anlageteile ausgenutzt sowie unzulässige Einleitungen ins Kanalnetz abgestellt werden. Manche kostspielige Ausbauprojekte könnten sich dadurch als entbehrlich erweisen.

Außerdem sollten regelmäßige Inspektionen, Wartungen und Instandhaltungen dazu dienen, den Eintritt von Schäden zu verhindern oder zu verzögern. Das Anlegen eines

¹

Der zwischen 20 % und 60 % liegende generelle Fördersatz wird je nach den spezifischen Kosten der Gemeinde einmal beim Erstantrag auf Förderung festgelegt, wobei ein 25-jähriger Betrachtungszeitraum anzusetzen ist.

Kanalkatasters sowie die regelmäßige Führung eines Kanalwartungsbuches würden diese erwähnten Maßnahmen unterstützen. Fehlschlüsse und Schadstellen sollten umgehend behoben werden, so daß der den Kläranlagen zugeleitete Fremdwasseranteil verringert wird.

Der Gesetzgeber, der anfangs den für seine Vorgaben erforderlichen Finanzierungsaufwand unterschätzt haben dürfte, hat mittlerweile bereits mehrmals die vorgeschriebenen Anpassungsfristen stufenweise verlängert und darüber hinaus eine flexiblere Auslegung des "Standes der Technik", der in Einzelfällen auch Ausnahmen von der Anpassungspflicht zuläßt, ermöglicht.

A u s b l i c k

2.4 Zur hydraulischen Entlastung der Kanalnetze und Kläranlagen wäre, wie auch in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung angeführt, eine verstärkte Versickerung von nur gering belasteten Niederschlagswässern sowie die Vermeidung der Einleitungen von Grund- und Quellwässern zweckmäßig. Dem Kanalnetz sollte grundsätzlich kein Abwasser zugeführt werden, das weniger belastet ist als der Kläranlagenablauf. Abgesehen von den wirtschaftlichen Vorteilen sollte ferner zur Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes jede Ableitung sauberen Wassers in andere Gebiete vermieden werden.

Die Übernahme der Wartung und Betreuung der Ortsnetze durch die Verbände böte gleichfalls eine Möglichkeit zur Verbesserung der Abwasserentsorgung, weil diese über ausgebildetes Personal und vielfach auch über entsprechende technische Geräte (zB Spülwagen, Kanalfernsehüberwachungsgeräte, Druckprüfwagen) verfügen. Neben den positiven Auswirkungen auf die Umwelt könnten dadurch auch die Maschinen und Geräte besser ausgelastet und die Kostenbelastung verringert werden.

BESONDERER TEIL

Bereich des Bundeslandes Tirol

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

3. Nicht bzw nur zum Teil verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Zusammenlegung der bestehenden zwei Verrechnungskreise (Tirol Werbung und Tiroler Fremdenverkehrsförderungsfonds) innerhalb der Fremdenverkehrswerbung (WB 1992 Gebarung des Bundeslandes Tirol in den Jahren 1987 bis 1989 Abs 31, TB Tirol 1993 Abs 4 (2), TB Tirol 1994 Abs 4 (2), TB Tirol 1995 Abs 3 (2)).

Vergleichbare Darstellung der Fondsgebarungen in den Rechenwerken des Landes (TB Tirol 1992 Abs 2.3.2, TB Tirol 1993 Abs 4 (3), TB Tirol 1994 Abs 4 (3), TB Tirol 1995 Abs 3 (2)).

Laut Mitteilung der Landesregierung habe sie zu diesen Anregungen des RH bereits in den vergangenen Jahren Stellung bezogen. Mit Beschlüssen des Tiroler Landtages vom 23. März 1995 und 20. März 1996 seien die Tätigkeitsberichte des RH für die Verwaltungsjahre 1993 und 1994 inklusive der unerledigten Anregungen zur Kenntnis genommen worden. Weitere Maßnahmen aufgrund des RH-Berichtes seien vom Tiroler Landtag nicht beschlossen worden. Die Rahmenbedingungen, die die Landesregierung zu den Stellungnahmen in den Jahren 1994, 1995 und 1996 veranlaßten, hätten sich nicht geändert. Es werde daher von einer neuerlichen, inhaltlich gleichlautenden Stellungnahme Abstand genommen.

Verwirklichte Empfehlungen

4. Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Maßnahmen zur Koordination der Abfallwirtschaft auf Landesebene insbesondere mit wirtschafts-, energie- und finanzpolitischen Zielsetzungen (TB Tirol 1992 Abs 2.28.2, TB Tirol 1993 Abs 4 (7), TB Tirol 1994 Abs 4 (6), TB Tirol 1995 Abs 3 (3)).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei die Abfallwirtschaft in Tirol aufgrund des Tiroler Abfallwirtschaftskonzepts 1993 flächendeckend geregelt. Im Landesgebiet würden Abfälle aus Haushalten und Betrieben getrennt gesammelt. Tirol verfüge gemäß den gesetzlichen Vorgaben für sämtliche Abfälle über die erforderlichen, rechtlich genehmigten und dem Stand der Technik angepaßten Anlagen. Die Mehrheit dieser Deponien sei zusätzlich mit Gasverwertungsanlagen ausgestattet, so daß die anfallende Energie zu Zwecken der Verstromung genutzt werden könne.

Hinsichtlich der gesamten Restabfälle lägen nunmehr die grundlegenden Rechtsvorgaben der Deponieverordnung, BGBl Nr 164/1996, vor. Die neuerliche Grundlagenerhebung sei abgeschlossen und bedürfe der Umsetzung. Ob die gesetzlich erforderliche Abfallbehandlung durch thermische bzw mechanisch-biologische Anlagen oder im Verbund beider Anlagentypen erfolgen solle, bedürfe zunächst der politischen Meinungsfindung.

Zur Klärung der umweltbezogenen, finanziellen und energiewirtschaftlichen Fragen seien zwei Arbeitskreise eingerichtet worden. Diese hätten sich bereits in mehreren Sitzungen auf Basis der Grundlagenerhebung eingehend damit befaßt. Zudem laufe ein Pilotprojekt. Ziel sei es, festzustellen, unter welchem Aufwand der Grenzwert von 6 000 Kilojoule mittels einer speziellen mechanisch-biologischen Behandlung zu erreichen wäre.

- (2) Fortführung des Verfahrens hinsichtlich der Deponierungen im Ahrntal (TB Tirol 1992 Abs 2.35.2.2, TB Tirol 1993 Abs 4 (9), TB Tirol 1994 Abs 4 (8), TB Tirol 1995 Abs 3 (4)).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei der Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol nach dem Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes über die abfallwirtschafts- und wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des III. Deponieabschnittes der Mülldeponie Ahrntal in Rechtskraft erwachsen. Diese Deponie werde bescheidmäßig gebaut und von der Behörde entsprechend kontrolliert.

- (3) Umsetzung der vom Land empfohlenen Neuorganisation der psychiatrischen Versorgung Tirols und bedarfsgerechte Einbindung des Psychiatrischen Krankenhauses Hall in Tirol darin (TB Tirol 1994 Abs 7.10, TB Tirol 1995 Abs 3 (5)).

Laut Mitteilung der Landesregierung befasse sich ein eigens hiefür eingesetzter Koordinator mit der Neuorganisation der psychiatrischen Versorgung Tirols und der bedarfsgerechten Einbindung des Psychiatrischen Krankenhauses Hall in Tirol. Die Umsetzung des Psychiatriekonzepts schreite gut voran. Im Psychiatrischen Krankenhaus Hall in Tirol sei die Aufsplittung auf drei Primariate, die Errichtung einer Alkohol- und Drogenentzugsstation, der Umbau der Forensik sowie die Ausgliederung des heilpädagogischen Zentrums erfolgt. Die Regelversorgung für die Bezirke Schwaz und Innsbruck-Land sei zusammengefaßt worden und die neurogeriatrischen Patienten (125 Betten) würden demnächst ausgegliedert werden.

Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Innsbruck

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

5. Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH

im Bereich der Innsbrucker Verkehrsbetriebe GesmbH¹ (IVB) hinsichtlich:

- (1) Vermehrte Ausrichtung des Leistungsumfanges an einem bedarfsgerechten Verkehrsangebot (WB 1996 Unternehmungsbeiträgen der Landeshauptstadt Innsbruck ua Abs 7.9).

Laut Mitteilung der IVB hätten durch bisherige Redimensionierung des Leistungsangebots 22 Fahrzeuge ausgeschieden werden können. Weiters wären die jährlichen Überstunden um mehr als die Hälfte verringert, der Personalstand auf 497 Mitarbeiter abgesenkt und die Personalkosten um rd 50 Mill S gemindert worden. Zudem werde derzeit durch eine externe Beraterfirma die Nutzung möglicher Rationalisierungspotentiale bei den Verkehrsbetrieben und der Stubaitalbahn GesmbH untersucht.

- (2) Weiterentwicklung von Standardinstrumentarien der Unternehmungsführung wie mittelfristige Finanzplanung, Kostenrechnung sowie Einführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Einzelprojekte und große Reparaturen (WB 1996 Unternehmungsbeiträgen der Landeshauptstadt Innsbruck ua Abs 7.5).

Die IVB verwies auf die operativen Planungen für die Jahre 1997 bis 2001, die im Rahmen des kommunalen Konzerns erarbeitet worden seien. Weiters wurde die Linienerfolgsrechnung zu einer Deckungsbeitragsrechnung weiterentwickelt. Einzelprojekte und Großreparaturen wären seit der letzten Gebarungüberprüfung nicht angefallen.

- (3) Zusammenlegung der gleichartigen Arbeiten der IVB und der Stubaitalbahn GesmbH sowie Eingliederung des Personals der Stubaitalbahn GesmbH in die Organisation der IVB (WB 1996 Unternehmungsbeiträgen der Landeshauptstadt Innsbruck ua Abs 7.4).

Laut Mitteilung der IVB sollen auf der Grundlage eines bereits erstellten externen Gutachtens beide Unternehmungen rückwirkend zum Ende 1996 fusioniert werden. Dabei werde der Stubaitalbahn GesmbH innerhalb der Verkehrsbetriebe die Stellung eines Profitcenters zukommen. Seit Anfang 1997 werden beide Unternehmungen von einem Geschäftsführer in Personalunion geführt.

im Bereich der Stubaitalbahn GesmbH² (STB) hinsichtlich:

- (4) Einführung einer mittelfristigen Finanzplanung, einer Kostenrechnung sowie eines Controllings (WB 1996 Unternehmungsbeiträgen der Landeshauptstadt Innsbruck ua Abs 8.4).

Die STB verwies auf die operativen Planungen für die Jahre 1997 bis 2001, die im Rahmen des kommunalen Konzerns erarbeitet worden seien. Weiters sei Ende 1996 ein mit-

1

vormals Aktiengesellschaft

telfristiges Investitionsprogramm zwischen Bund, Land Tirol, Stadt Innsbruck und der STB vereinbart worden.

- (5) Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei Investitionsentscheidungen (WB 1996 Unternehmungsbeiträgen der Landeshauptstadt Innsbruck ua Abs 8.6).

Laut Mitteilung der STB wurden seit der letzten Gebarungüberprüfung keine Investitionsgüter angeschafft.

- (6) Ausarbeitung von Kalkulationsrichtlinien für den Autobus-Sonderverkehr (WB 1996 Unternehmungsbeiträgen der Landeshauptstadt Innsbruck ua Abs 8.8).

Laut Mitteilung der STB werde die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung auch die Ausarbeitung von Kalkulationsrichtlinien umfassen.

Verwirklichte Empfehlungen

6. Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH

im Bereich der IVB hinsichtlich:

- (1) Zusammenfassung des Betriebes der Bergbahnen in einem Profitcenter (WB 1996 Unternehmungsbeiträgen der Landeshauptstadt Innsbruck ua Abs 7.12).

Die Patscherkofelbahn und die Nordkettenbahn wurden mit Dezember 1996 privatisiert.

- (2) Ausschöpfen von Rationalisierungsmöglichkeiten in den Werkstätten (WB 1996 Unternehmungsbeiträgen der Landeshauptstadt Innsbruck ua Abs 7.10).

Laut Mitteilung der IVB hätte seit der letzten Gebarungüberprüfung der Personalstand im Werkstättenbereich um 37 Mitarbeiter gesenkt werden können. Darüber hinaus werde versucht, Instandhaltungs- und Wartungsaufträge für die Konzernmutter sowie für die Stadt Innsbruck und die Innsbrucker Feuerwehr durchzuführen.

im Bereich der STB hinsichtlich:

- (3) Aufnahme des Einmannbetriebes bei der Bahn (WB 1996 Unternehmungsbeiträgen der Landeshauptstadt Innsbruck ua Abs 8.7).

Seit Februar 1997 wird der Bahnbetrieb schaffnerlos durchgeführt.

Wien, im Dezember 1997

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

